

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	36 (1894)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Obligatorische Rindviehversicherung [Schluss]
<b>Autor:</b>	Strebel, M.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-587856">https://doi.org/10.5169/seals-587856</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# SCHWEIZER-ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE.

**Redaktion: E. ZSCHOKKE, E. HESS & M. STREBEL.**

---

**XXXVI. BAND.**

**4. HEFT.**

**1894.**

---

## **Obligatorische Rindviehversicherung.**

Von M. Streb el in Freiburg.

(Schluss.)

---

### **Organisation und Verwaltung.**

Organisation und Verwaltung der obligatorischen allgemeinen Viehversicherung, zwei sehr wichtige Punkte, sollen möglichst einfach und mit möglichst wenig Kosten verbunden sein. Die Organisations- und Verwaltungssysteme der teils bestehenden, teils in der Einführung begriffenen Viehversicherungsanstalten weichen wesentlich von einander ab. Der Kanton Baselstadt ist in drei Versicherungskreise abgeteilt. Jeder Bezirk hat seine besondere, vom Regierungsrate auf die Amtsdauer von sechs Jahren gewählte Schatzungskommission, in welcher ein vom Regierungsrate bezeichnetes Mitglied die Geschäfte leitet. Der Regierungsrat hat unter Leitung des Finanzdepartements die Oberaufsicht über die Versicherungsanstalt. Das Rechnungswesen der Versicherungskasse wird von der Staatskasse besorgt.

Der aargauische Gesetzesentwurf enthält eine zu komplizierte Organisation und Verwaltung. Nach demselben untersteht die Leitung der obligatorischen Viehversicherungsanstalt einem aus 11 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrate und einer Centralverwaltung. Die Verwaltung in der Versicherungsgemeinde

liegt in den Händen von Vorständen. Dazu kommen noch die Ober-Abschätzungsbehörden und die örtlichen Schatzungskommissionen. Es bestünden ferner Ortskassen und eine Centralkasse. Das ist fürwahr ein komplizierter Verwaltungsapparat. Die Kosten der Centralverwaltung würden nach dem Gesetzesentwurfe Fr. 9000 verschlingen.

Nach dem zürcherischen Gesetzesentwurfe vollzieht sich die Versicherung in Kreisen, und gelten in der Regel die politischen Gemeinden als Versicherungskreise. Diese stehen unter eigener, von ihnen selbst bestellter Verwaltung. Es sind jedoch eine Anzahl von Bestimmungen allgemein verbindlicher Natur im Entwurfe aufgenommen. So unterliegen die Jahresrechnungen der Prüfung durch die Organe des Regierungsrates und sind in ihrer Aufstellung an bestimmte Vorschriften gebunden. Das Gesellschaftsstatut hat sich nach einem vom Regierungsrate aufgestellten (aufzustellenden) Normalstatut zu richten und unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern.

Herr Müller redet in seinem allegirten Berichte an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement der Gründung von kleinen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, für sich bestehenden Genossenschaften das Wort. Die hiefür gegebene Organisation, sagt er, haben wir in der Einteilung des Landes in Viehinspektionskreise. Eine kleine Genossenschaft, meint Müller, werde sich mehr Mühe geben, die umgestandenen und abgeschlachteten Tiere möglichst günstig zu verwerten. Dann sei auch in kleinen Genossenschaften die gegenseitige Überwachung eine genauere als in grossen Gesellschaften. Die Sache hat aber auch ihre Kehrseite. Es kann sich ja, und zwar nicht so selten ereignen, dass — wie dies die Verlusttabellen der freiburgischen freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften beweisen — in einem Jahre eine kleine Genossenschaft viele Viehverluste und dazu mit einem geringen Fleischabtragnis zu verzeichnen hat, mithin die Versicherten eine hohe Prämie zu bezahlen haben. So würde, hätte die kan-

tonale Viehversicherungskasse nicht mit einem Beitrag von  $\frac{1}{3}$  am Defizit teilgenommen, in einigen Gesellschaften die Prämie sich auf 1,60%, in drei auf 2% und in einer sogar sich auf 2,30% des Versicherungsbetrages gestellt.

Vom versicherungstechnischen Standpunkte aus halte ich die Centralisation für das beste System. Der ganze Kanton bildet ein einheitliches Versicherungsgebiet. Je grösser der Kreis der Versicherten, um so billiger, sagt mit Recht die Weisung zum zürcherischen Gesetzesentwurfe, ist die Versicherung, um so geringer das Risiko, das auf den einzelnen Versicherten entfällt. Die Centralisation der Versicherung bedingt, weil dabei alle Viehbesitzer des Kantons dieselben Interessen, dieselben Pflichten und dieselben Lasten haben, das Solidaritätsgefühl. Fraudulösen Machenschaften und Übervorteilungen, die Müller bei grossen Gesellschaften von seiten übelberichteter, eigennütziger, gewissenloser Viehbesitzer fürchtet, kann durch wirksame Strafbestimmungen gesteuert werden.

Zu dem Zwecke: a) eine gute Verwaltung zu ermöglichen; b) die notgeschlachteten Tiere möglichst gut zu verwerten und dadurch den Verlustbetrag und die Prämienbeiträge seitens der Versicherten möglichst zu verringern; c) eine gute gegenseitige Überwachung der Pflege und Behandlung des gesunden und kranken Viehes einer Ortschaft oder einer bestimmten Gegend zu gestatten, wird das den ganzen Kanton umfassende Versicherungsgebiet in eine erforderliche grosse Anzahl kleiner Kreise, wovon jeder durch einen Vorstand verwaltet wird, abgeteilt.

Die Verwaltungsorgane der Versicherungsanstalt sind: a) das Polizeidepartement, bezw. das Departement des Innern oder das Finanzdepartement; b) die Kreisvorstände; c) die Kreisschatzungskommission; d) der Viehinspektor.

### Centralverwaltung.

Der Regierungsrat unter der Leitung des hiefür bezeichneten Departements, hat die Oberaufsicht über die Versicherungs-

anstalt. Das mit dieser Leitung betraute Departement überwacht den allgemeinen Gang der Anstalt, die Verwaltung und den Gang der einzelnen Versicherungskreise, die Ausführung des Gesetzes, der bezüglichen Vollziehungsverordnung und der bezüglichen regierungsrätlichen Beschlüsse. Es giebt den Kreisvorständen in den sich darbietenden Anständen die nötigen Anweisungen, prüft die Jahresrechenschaftsberichte und Rechnungen der Versicherungskreise, besorgt an den Regierungsrat den Bericht über das Ergebnis des Geschäftsjahres, mit gleichzeitigem Vorschlage betreffend die Feststellung der Prämienhöhe.

### Umfang der Versicherungskreise.

Um den besagten Zweck zu erreichen, dürfen die einzelnen Versicherungskreise weder zu gross noch zu klein sein. Müller nimmt in seinem Memorale als Regel die Viehinspektionskreise als Umschreibung der Versicherungskreise in Aussicht. In den einen Fällen mag das recht sein, in den anderen aber nicht. Viele Inspektionskreise sind viel zu klein hiefür, andere wieder zu gross.

Professor Hess und Nationalrat Suter schlagen die politischen Gemeinden als Umschreibung der Kreise vor. Hier verhält es sich wieder wie mit den Viehinspektionskreisen; einige Gemeinden wären zu gross hiefür, andere dagegen zu klein. Der Umfang der Kreise muss ein solcher sein, dass einerseits bei Viehverlusten die Viehbesitzer bei der Zuteilung des Fleisches nicht zu weite Gänge zu machen haben, anderseits von denselben das zugeteilte Fleisch ohne Beschwerlichkeit verbraucht werden kann. Je nach den örtlichen Verhältnissen und der Dichtigkeit des Viehstandes sollten meiner Ansicht nach die Versicherungskreise 500—900 Tiere umfassen, einige auch mehr. Einige kleinere Gemeinden würden zu einem Kreise oder Verbande vereinigt, andere grosse, ausgedehnte Gemeinden mit einem grossen Viehstande müssten in zwei Kreise geteilt werden. Dieser Umschreibung entsprechend

würde das Gebiet des Kantons Freiburg beiläufig in 100 Versicherungskreise geteilt werden.

### Die Kreisvorstände.

Die Geschäfte eines jeden Versicherungskreises werden von seinem Vorstande den Vorschriften gemäss besorgt. Mit Ausnahme eines Mitgliedes werden die übrigen Vorstandsmitglieder in der Hauptversammlung von den im Kreise wohnhaften Viehbesitzern gewählt; ein Mitglied wird vom Regierungsrate in der Person des Viehinspektors zu seinem amtlichen Organe, zum Versicherungsbeamten ernannt, wozu ihn seine Verrichtungen als Gesundheitspolizeiorgan ganz geeignet machen. Der Viehinspektor überwacht ja — oder soll es thun — den Gesundheitszustand der Haustiere und den Viehverkehr in seinem Kreise, wacht über die Ausführung der tiergesundheitspolizeilichen Vorschriften, führt die Kontrolle über die in seinem Kreis ein- und aus demselben ausgeführten Tiere, führt das Viehstandsregister<sup>1)</sup> und vollführt zur bestimmten Zeit die alljährliche Viehzählung. Dem Viehinspektor als Versicherungsbeamten läge besonders auch die Aufsicht über den Geschäftsgang seines Kreises ob.

### Schatzungskommission.

Jeder Versicherungskreis hat seine Schatzungskommission. Ein Mitglied derselben, das amtliche, ist der Viehinspektor; das zweite wird vom Vorstande unter seinen übrigen Mitgliedern gewählt.

Der Viehinspektor trägt jedes eingeschätzte Tier nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, sowie mit dessen Schatzungswert und Versicherungsbetrag in seine Viehstands kontrolle ein.

Die Viehschätzer sind selbstverständlich für ihre Verrichtungen in billiger Weise zu belohnen. Die Schatzungskosten

<sup>1)</sup> Bedauerlicher- und unbegreiflicherweise sind dieselben in vielen Kantonen der deutschen Schweiz noch nicht eingeführt.

sind auf das Konto der (ganzen) Versicherungsanstalt zu setzen.

Da die Einschätzung, wie bereits bemerkt, gleichzeitig mit der alljährlichen Viehzählung vorgenommen und somit dieselbe für den Viehinspektor kein bedeutendes Mehr Mühe und Zeitaufwand verursachen würde, so wären die dahерigen Mehrkosten nicht besonders belangreich.

### Systeme der Fleischverwertung.

Im Interesse der Versicherung sind die geniessbaren Fleischteile der notgeschlachteten Tiere möglichst vorteilhaft zu verwerten. Es können zwei Systeme der Fleischverwertung befolgt werden: 1. die Zuteilung des Fleisches an die im Versicherungskreise wohnhaften Viehbesitzer nach Massgabe ihres versicherten Vieh-Kapitals; 2. der öffentliche Verkauf des Fleisches. Das erstere System passt im allgemeinen besser für die aus mehreren kleinen Gemeinden gebildeten Kreise, um so mehr, falls in denselben kein industrielles Leben herrscht und daher in der Regel der Fleischkonsum auch kein bedeutender ist. Das System des öffentlichen Fleischverkaufes passt dagegen mehr für Städtekreise und die grossen, volk- und gewerbreichen Dörfer. Hier würde der Verkauf des Fleisches ebensoviel, ja in der Regel noch mehr ab als dessen Verteilung unter die Viehbesitzer. Dieses System könnte auch ein gemischtes sein, d. h. es würde das nichtverkaufte Fleisch unter die Viehbesitzer verteilt werden. Dieses von mehreren freiburgischen freiwilligen, von der kantonalen Versicherungskasse subventionierten Viehversicherungsgenossenschaften befolgte System hat bislang kein ungünstiges Resultat gegeben.

Der Fleischpreis würde durch den Viehinspektor bestimmt.

Der Viehinspektor würde ferner mit dem Verkaufe oder der Zuteilung des geniessbaren Fleisches beauftragt werden.

### Sekretär — Kassier.

In Erwägung, dass der Viehinspektor die Viehstands kontrolle sowie die Kontrolle über den Schätzungs- und Ver-

sicherungswert der in seinem Inspektionskreise versicherten Tiere führt und mit der Verwertung der Überreste der notgeschlachteten oder umgestandenen Tiere beauftragt wäre; in Betracht seiner Eigenschaft als amtlicher Viehschätzer wäre derselbe, wo immer möglich, mit der Stelle des Schriftführers — Kassiers zu bekleiden. Gleichzeitig mit der Vieheinschätzung hätte der Viehinspektor die Prämienbeträge einzuziehen. Derselbe würde für alle seine Verrichtungen angemessen belohnt werden.

In den aus mehreren Inspektionskreisen zusammengesetzten Versicherungskreisen würde selbstverständlich der für die besagte Stelle befähigste Viehinspektor gewählt und im Falle mangels eines fähigen Viehinspektors müsste ein solcher gesucht und ernannt werden. Dass aber weder Schuster noch Schneider die geeigneten Personen wären, braucht wohl keiner Beleuchtung.

Den Viehinspektoren würde selbstverständlich eine vorgängige Belehrung über ihre sämtlichen Verrichtungen gegeben werden.

Die Centralverwaltung würde, wie gezeigt, im Viehinspektor ein sehr wichtiges Hilfsorgan besitzen.

### Berichterstattung und Rechnungsablegung.

Die Versicherungskreise haben auf die bestimmte Zeit (Ende Dezember) ihre Rechnungen abzuschliessen und dieselben bis Ende Januar dem betreffenden kantonalen Departement einzureihen. Die auf einem gleichförmigen, vom betreffenden Departement gelieferten Formular aufgestellte Jahresrechnung über Einnahmen, ausbezahlte Entschädigung und gesetzliche Verwaltungskosten soll von einem Übersichtsberichte über die Zahl der versicherten Tiere, deren Schätzungs- und Versicherungssummen, sowie über Zahl der Schadensfälle nach Schatzungswert, Entschädigung, Erlös und Verlust begleitet werden. Eine specielle Verlusttabelle führt Namen und Wohnort des Eigentümers, das Signalement des notgeschlachteten oder umgestandenen Tieres, dessen Schatzungswert und Ent-

schädigungsbetrag, den Erlös und den Verlust und soweit möglich die Krankheit oder die Natur des Unfalles an.

Ausser den Kosten für die Centralverwaltung und der Verwaltung der Versicherungskasse, ausser der Belohnung für die angeführten Verrichtungen der betreffenden Kreisverwaltungsorgane bzw. Taxatoren, sowie den Kosten für die tierärztlichen und viehinspektorlichen gesundheitspolizeilichen Verrichtungen blieben die übrigen infolge von Viehverlusten entstandenen Kosten sei es zu Lasten des Eigentümers, sei es zu Lasten des Versicherungskreises. Diese Bestimmung würde eine möglichst wenig kostspielige Kreisverwaltung bezwecken.

### Die finanziellen Folgen.

Gestützt auf die vorstehenden Auseinandersetzungen lassen sich die finanziellen Folgen, die aus der Einführung der allgemeinen obligatorischen Rindviehversicherung nach der angenommenen Organisation und Verwaltung entspringen würden, ziemlich genau berechnen. Für diese Berechnung wähle ich ein grösseres Versicherungsgebiet und zwar den mir genau bekannten Kanton Freiburg.

Ich nehme an, die Tiere werden vom 3. Altersmonate an in die Versicherung aufgenommen. Im Kanton Baselstadt geschieht dies erst mit zurückgelegtem ersten Altersjahr. Nationalrat Suter möchte die untere Altersgrenze auf 6 Monate festsetzen. Freiburg — und wohl auch andere Kantone — kann dies nicht wegen des Vorkommens des Rauschbrandes schon vor diesem Lebensalter.

Die freiburgische obligatorische Viehversicherungsanstalt würde durchschnittlich 70,000 Rinder zählen.

Nach der von mir angenommenen Durchschnittsmortalität von 2,20% gäbe es  $70,000 \times 2,20\% = 1540$  Verlustfälle infolge sporadischer Krankheiten und von Unfällen.

Setzt man den Durchschnittsschätzungswert eines Tieres zu Fr. 300 an, so repräsentieren die 1540 notgeschlachteten oder gefallenen Tiere einen Wert von Fr. 462,000.

Da die Verwertung der Überreste der notgeschlachteten oder verunglückten Tiere die Hälfte ihres Schatzungswertes abtragen soll, so bliebe noch eine Schadenssumme von Fr. 231,000.

Bei einer Vergütung von nur 75% des Schatzungswertes stellte sich die Entschädigungssumme auf Fr. 115,500.

Angenommen, die Tiere werden zu 80% des Schatzungswertes vergütet, so steigt die Entschädigungssumme auf Fr. 138,600.

Ich nehme erstes Vergütungsprozent und den zu deckenden Fehlbetrag von Fr. 115,500 an.

Dieser Entschädigungssumme ist der Verlustbetrag infolge der durch ansteckende oder infektiöse Krankheiten verursachten Tierverluste anzufügen.

Nach den den Zeitraum der letzten 20 Jahre umfassenden Verluststatistik stellt sich im Kanton Freiburg die Jahresdurchschnittsentschädigungssumme für die an ansteckenden oder infektiösen Krankheiten gefallenen oder derenthalben geschlachteten Rinder auf Fr. 13,000.

In den letzten 46 Jahren ist die Lungenseuche ein einziges Mal konstatiert worden und hat für die Versicherungskasse einen Schaden von Fr. 10,650 herbeigeführt. In den letzten 20 Jahren ist die Aphthenseuche 11 mal aufgetreten. Für die durch dieselben herbeigeführten Tierverluste und die veterinärpolizeilichen Verrichtungen hat die Versicherungskasse die Summe von Fr. 35,141 bezahlt. Die meisten Schadensfälle werden durch den Milzbrand und den Rauschbrand verursacht.

Nach dem Vorgebrachten gelange ich zur Aufstellung folgenden Normalvoranschlages:

#### A. Ausgaben.

1. Für Tierverluste infolge sporadischer Krankheiten und Unfälle . . . . .	Fr. 115,500
2. Für Tierverluste infolge ansteckender Krankheiten . . . . .	" 13,000
	Übertrag
	Fr. 128,500

Übertrag Fr. 128,500

3. Für gesundheitspolizeiliche Verrichtungen der Tierärzte und Viehinspektoren . . . . .	"	2,500
4. Für Ankauf von Rauschbrandimpfstoff . . . . .	"	1,600
5. Für Viehzählung und -Schätzung . . . . .	"	8,300
6. Für die Centralverwaltung . . . . .	"	3,000
7. Belohnung der Viehinspektoren für Schrift- und Kassenführung . . . . .	"	4,200
8. Belohnung der Viehinspektoren für die Fleischschätzung, den Fleischverkauf oder die Fleischzuteilung . . . . .	"	6,400
9. Kassenverwaltungskosten . . . . .	"	1,000
10. Auslagen für Formulare, Kreisschreiben, Briefporti und Unvorhergesehenes . . . . .	"	3,500
		Fr. 159,000

### B. Einnahmen.

Die Versicherungskosten werden gedeckt: 1. durch die Zinsen vom Versicherungsfond; 2. durch die staatlichen Beiträge; 3. durch das Ertragnis der Gesundheitsscheine; 4. durch die Beiträge der Versicherten.

#### 1. Zinsen vom Versicherungsfond.

Das Vermögen der staatlichen Viehversicherungskassen ist in den verschiedenen Kantonen ein sehr verschiedenes und demnach diese Hilfsquelle eine verschieden mächtige. 7 Kantone besitzen keine staatliche Viehversicherungskasse.

Freiburg nimmt punkto Vermögen der Viehversicherung im Verhältnis zum Rindviehbestande unter den Kantonen den obersten Rang ein. Am 31. Dezember 1892 besassen die kantonale Versicherungskasse und die Tiergesundheitspolizeikasse zusammen ein Vermögen von Fr. 727,146.85, somit Fr. 9.30 per Stück des gesamten Rinderbestandes oder Fr. 10.03 per Stück des zu versichernden Viehes. Am 31. Dezember 1890 belief sich das Vermögen der bernischen Viehversicherungskasse per Rind auf Fr. 6.18, dasjenige der Ver-

sicherungskasse des Kantons Zürich am gleichen Datum per Stück Rindvieh auf Fr. 3.45 ; der aargauische Viehversicherungsfond betrug damals Fr. 3 per Tier; die waadtländische Gesundheitsreservekasse besass am nämlichen Datum ein Vermögen von Fr. 243,969 oder von Fr. 2.68 per Stück Rindvieh.

Die Zinsen von den beiden freiburgischen Viehversicherungsfonds belaufen sich wenigstens auf rund Fr. 26,000 = Fr. 0.37 per Haupt des zu versichernden Viehes.

## 2. Staatliche Beiträge.

Die Einführung der obligatorischen Viehversicherung benötigt der staatlichen finanziellen Unterstützung. Zufolge dem bereits citierten Bundesbeschluss vom 13./22. Dezember werden denjenigen Kantonen, welche die obligatorische Viehversicherung entweder im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben eingeführt haben, Beiträge ausgerichtet, welche immerhin nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistung gehen. Die staatlichen Beiträge haben zur Herabminderung des Prämienbetrages zu dienen.

Müller nimmt in seinem schon oftmals citierten Memoriale von seiten des Bundes und der Kantone für die Versicherung der gesamten Viehhabe der Schweiz eine Beitragssumme von Fr. 750,000 oder von 70 Rp. per zu versicherndes Tier in Aussicht. Gestützt auf diese Annahme berechnet der allegierte zürcherische Gesetzesentwurf den Bundesbeitrag zu Fr. 34,425 und den kantonalen Beitrag zu ebensoviel, was 76 Rp. per Haupt macht. Der aargauische Gesetzesentwurf setzt sogar einen Bundesbeitrag von Fr. 30,000 auf das Einnahmenkonto = 43 Rp. per versichertes Tier, vergisst aber einen gleichen Beitrag von seiten des Kantons. Die für die Central-Rückversicherungskasse angeführten Einnahmen von Fr. 8,000 Zins vom Reservefond, sowie die Fr. 22,000 (90%) der Taxen für Gesundheitsscheine können nicht als Beitrag des Staates Aargau gelten, indem nicht der Staat als solcher, sondern die Viehbesitzer einzig

und allein diesen Reservefond gegründet, einzig und allein die Taxen für die Gesundheitsscheine bezahlen.

Nach der Berechnung von Müller erhielte der Kanton Freiburg — bei seinerseitigem gleichen Beitrag — einen Bundesbeitrag von rund Fr. 25,000. Da es aber nach dem Sprichwort nicht klug ist, die Haut des Bären zu verkaufen, bevor man ihn erlegt hat, so will ich diese beiden Einnahmeposten zu nur Fr. 40,000 ansetzen.

### 3. Erträgnis der Gesundheitsscheine.

In Gegenwart der Verschiedenheit der Taxen der Gesundheitsscheine in den verschiedenen Kantonen lässt sich kein Normalansatz des Erträgnisses der Gesundheitsscheine festsetzen. Das Erträgnis dieser Quelle hängt auch wesentlich von der Lebhaftigkeit des Viehhandels ab. Immerhin kann man dieses Erträgnis mindestens zu 12 Cent. per Stück Rindvieh annehmen. Im Kanton Freiburg werfen die Gesundheitsscheine jährlich annähernd Fr. 9000 für die Gesundheitspolizeikasse ab.<sup>1)</sup>

Mir scheint es jedoch angezeigt, das Erträgnis der Gesundheitsscheine zur Auffnung des Versicherungsfonds so lange zu verwenden, bis derselbe eine bestimmte — 3—4% des Versicherungskapitals — erreicht hat. Das würde nun wohl in vielen Kantonen mehrere Jahrzehnte erheischen.

Im Kanton Freiburg beträgt das Vermögen der Viehversicherungs- und der Gesundheitspolizeikasse, die bei Einführung der obligatorischen Versicherung verschmolzen werden, gegenwärtig zusammen  $4\frac{1}{4}\%$  des Versicherungswertes (zu 80% des Schätzungswertes) seines Rindviehbestandes.

Mit der Verwendung des Erträgnisses der Gesundheitsscheine würden im Kanton Freiburg nach den angenommenen Sätzen die besagten Gesamteinnahmen Fr. 75,000 betragen. Nach Abzug dieser Summe von den festgestellten Gesamt-

<sup>1)</sup> Im Kanton Freiburg beträgt die Taxe für einen Rindviehgesundheitsschein nur 25 Cts., wovon 15 als Gebühr dem Viehinspektor und 10 Cts. der Gesundheitspolizeikasse zufallen.

versicherungskosten im Betrage von Fr. 159,000 bliebe noch durch die Versicherten ein Fehlbetrag von Fr. 84,000 zu decken. Bei einer Entschädigung von 80% des Schatzungswertes beliefe sich das durch Prämien zu deckende Deficit auf Fr. 107,000.

#### 4. Beiträge der Versicherten. Normalprämien.

Die Jahresprämie darf nicht per Stück Vieh, sondern soll per Fr. 100 des Versicherungskapitals festgesetzt werden. Jeder Viehbesitzer soll nach Verhältnis seines Versicherungsbetrages zur Deckung des Deficits beitragen.

Bei einem Versicherungskapital von Fr. 15,750,000 — bei einer Vergütung von nur 75% des Schatzungswertes — wäre nach dem aufgestellten Voranschlag die Höhe der Prämie folgende:

$$\frac{84,000 \times 100}{15,750,000} = \text{Fr. } 0,532.$$

Bei einem Entschädigungssatze von 80% des Schatzungswertes, einem Versicherungskapitale von 17 Millionen und einem Fehlbetrag von rund Fr. 182,000 stellte sich, nach Abzug der besagten Einnahmen von Fr. 75,000, die Prämie, wie folgt:

$$\frac{107,000 \times 100}{17,000,000} = \text{Fr. } 0,63.$$

Die Freiburger Viehbesitzer würden somit nur eine kleine Normalprämie zu bezahlen haben.

Bei verbreitetem und bösartigem Herrschen der Aphthenseuche würde sich das Mortalitätsprozent steigern und dementsprechend auch die Jahresprämie wachsen.

In jenen Kantonen mit zu ihrem Viehstande verhältnismässig kleinem Versicherungsfond, mit selbst keinem solchen, würde die Prämie eine beträchtlich höhere sein.

Der zürcherische Gesetzesentwurf nimmt zwar nur eine Versicherungsprämie von 0,50% der Versicherungssumme in Aussicht, hat aber nichts für die Verwaltung aufgenommen.

Der Staat würde auch fürderhin für die infolge der in § 1 des schweizerischen Viehseuchengesetzes vom 8. Februar 1872 bezeichneten Krankheiten getöteten Tiere den bisherigen Schadenersatz leisten. Das aargauische Gesetzesprojekt nimmt eine Versicherungsprämie von 1% des Versicherungskapitals an.

### Schutz- und Strafbestimmungen.

Behufs Beschützung der Interessen der sorgfältigen, ihre Pflichten erfüllenden Viehbesitzer und behufs ihres Gedeihens hat die allgemeine obligatorische Viehversicherungsanstalt durch Aufstellung wirksamer Schutz- und Strafbestimmungen sich vor allen unredlichen Absichten und Handlungen und vor der Verwahrlosung des kranken Viehes seitens der nachlässigen oder geizhalsigen Viehbesitzer möglichst sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke würde das Gesetz bestimmen: Jedes Rechtes auf eine Entschädigung wird verlustig der Eigentümer:

- a) welcher eine ansteckende Krankheit unter seiner Viehware verheimlicht oder in Übertretung der veterinärpolizeilichen Vorschriften die Krankheit eingeschleppt hat;
- b) welcher nicht sofort den Präsidenten oder ein Mitglied des Kreisvorstandes von einem ernsteren Krankheitsfall in Kenntnis gesetzt hat;
- c) welcher sein erkranktes Tier nicht sofort durch einen diplomierten Tierarzt hat behandeln lassen<sup>1)</sup> oder den Weisungen des Tierarztes und des handelnden Vorstandsmitgliedes nicht Folge leistet;
- d) welcher aus Nachlässigkeit oder einer anderen Schuld sein krankes Tier hat verfallen lassen;
- e) welcher den kranken Tieren Substanzen, die deren Fleisch ungeniessbar machen, verabfolgt hat;
- f) welcher ein schon als krank bekanntes Stück Vieh eingehandelt hat;

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich selbstverständlich nicht um Bagatellsachen.

- g) welcher nachgewiesenermassen die Krankheit oder den Unfall durch Misshandlung, Sorglosigkeit oder grobe mangelhafte Pflege selbstverschuldet hat;
- h) welcher, Notfälle vorbehalten, ein krankes Tier ohne Ermächtigung eines Vorstandsmitgliedes schlachtet;
- i) welcher sein Vieh doppelt versichert hat.

Fernere Bestimmungen wären:

Schadensfälle infolge Brandunglückes werden nicht entschädigt.

Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

Jedes aus einem anderen Kantone, bezw. aus einer nicht dem Versicherungskreise angehörenden Ortschaft eingeführte Stück Vieh kann erst nach Ablauf von 14 Tagen, und jedes aus dem Auslande eingeführte Tier erst nach einer zweimonatlichen Aufenthalte im Kanton eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden. In den Fällen zweifelhafter Gesundheit ist die Aufnahme von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig.

Eingeführte, über 10 Jahre alte Kühe sind von der Versicherung ausgeschlossen.

### **Moralische und ökonomische Vorteile:**

Die aus der Einführung der ein grösseres, ein Kantons- oder Bezirksgebiet umfassenden obligatorischen Viehversicherung entspringenden Vorteile wären namentlich folgende:

1. Durch die Herstellung der Solidarität der Interessen aller Viehbesitzer eines grossen Versicherungsgebietes würde auch das Solidaritätsgefühl mächtig gefördert.
2. Je grösser das Versicherungsgebiet ist, um so geringer ist auch das auf den einzelnen Versicherten entfallende Risiko.
3. Die Verwertung des geniessbaren Fleisches der notgeschlachteten Tiere wäre eine vorteilhaftere.
4. Die allgemeine obligatorische Viehversicherung wäre namentlich für den Kleinbauer, sowie auch nicht minder für

den grösseren, jedoch trotzdem nicht vermöglichen Viehbesitzer die beide durch einen verhältnismässig grösseren Viehverlust ökonomisch ruiniert werden können, eine sehr grosse Wohlthat.

5. Nur bei der obligatorischen Viehversicherung kann von einer wirksamen staatlichen Kontrolle die Rede sein; bei der freiwilligen Versicherung einzelner Kreise ist die staatliche Beaufsichtigung, mangels eines direkten Aufsichtsorganes, eine rein illusorische.

6. Man besässe in der allgemeinen obligatorischen Viehversicherung ein vortreffliches Mittel zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, dieser die landwirtschaftlichen Interessen so arg schädigenden, vererbaren, mehr oder minder kontagiösen, mehr oder minder die menschliche Gesundheit gefährdenden Krankheit.

7. Aus der möglichst frühzeitigen Beseitigung der tuberkulösen Tiere und der dadurch bewirkten beträchtlichen Abnahme der Tuberkulosefälle, sowie auch aus der gleichzeitigen besseren Fleischschau erwüchse auch für die Volksgesundheit ein nicht unwesentlicher Gewinn.

8. Die staatlichen Beiträge fänden, da dieselben sozusagen der gesamten Bevölkerung Vorteil bringen würden, eine richtige Verwendung.

9. Durch die Aufstellung strenger Strafbestimmungen würden die sonst sorglosen Eigentümer angehalten, ihr gesundes und krankes Vieh besser zu pflegen und letzteres rechtzeitig richtig behandeln zu lassen. Infolgedessen könnte ein recht bedeutendes Kapital gerettet werden, sei es, dass entweder mehr kranke Tiere wiederhergestellt werden könnten, oder dass anderseits bei voraussichtlich unmöglichlicher oder unsicherer Heilung der Tiere dieselben, weil versichert, frühzeitiger, vor starker Abmagerung geschlachtet und somit deren Fleisch einen grösseren Ertrag abwerfen würden.

10. Infolge der Einführung der allgemeinen obligatorischen Viehversicherung würde auch die Viehseuchenpolizei eine viel wirksamere werden, indem die mit einer ansteckenden Krank-

heit behafteten Tiere stets und besonders frühzeitig gefunden würden, daher die Infektionsherde frühzeitig gelöscht werden könnten und so der Verbreitung der Krankheit gesteuert würde.

11. Die Bestimmung, dass das aus einem anderen Kanton eingeführte Vieh erst nach einem zweiwöchentlichen ununterbrochenen Aufenthalte im Kantone und bei Verdacht auf eine Krankheit erst nach tierärztlich festgestellter guter Gesundheit in die Versicherung aufgenommen werden könnte, würde der Einführung kranken Viehes soviel als völlig den Riegel schieben.

12. Durch den Ausschluss von der Versicherung der aus dem Ausland importierten Tiere bis nach Ablauf von wenigstens zwei Monaten seit ihrer Einfuhr würde der Bezug von gewöhnlich geringwertigem Nutz- oder Zuchtvieh von daher beträchtlich vermindert und damit auch die Seucheneinschleppungen bedeutend vermindert werden. Es wäre dies namentlich für einige Grenzkantone, denen die seit längerer Zeit so häufige Einschleppung der Aphthenseuche so beträchtlichen Schaden zufügt, ein sehr grosser Vorteil.

Damit jedoch die einzuführende, allgemein obligatorische, auf Gegenseitigkeit beruhende Viehversicherungsanstalt zu gedeihen und ein langes Leben zu fristen im Stande sei, ist es unerlässlich, dass das Gesamträderwerk des Versicherungsapparates thunlichst richtig arbeite. Die zu erfüllenden Bedingungen sind:

1. Unablässige, strenge Aufsicht des Staates über die Geschäftsführung der Kreisvorstände;
2. genaue Befolgung der die Viehversicherung berührenden Vorschriften von seiten der Kreisvorstände;
3. getreue Erfüllung der Pflichten von seiten der Viehbesitzer.
4. strenge Ahndung grober Vernachlässigung der Pflichten von seiten der Kreismitglieder durch Verweigerung einer Entschädigung für durch Selbstverschulden verfallen gelassene, fast wertlos gewordene Tiere;
5. möglichst billige Central- und Kreisverwaltung;

6. richtige Einschätzung (und Abschätzung) der Tiere;
  7. möglichst gute Verwertung der Abfälle der notgeschlachteten, bezw. umgestandenen Tiere, soweit es bei letzteren gestattet ist;
  8. Durchdrungensein der verschiedenen Versicherungskreise vom Solidaritätsgefühle;
  9. erkleckliche finanzielle Bundes- und kantonale Unterstützung.
- 

## **Verschiedenes aus der Praxis.**

Von H. Reichenbach, Tierarzt, Basel.

(Schluss.)

### **III. Meningitis beim Rinde.**

Mitte November beobachtete ich bei einer, dem Herrn M., Landwirt auf Drei-Weiher gehörigen, circa 6 jährigen Kuh, obgenanntes Leiden unter eigentümlichen Begleiterscheinungen.

Anamnese: Seit einigen Tagen litt das Tier an „stiller Völle“. Der Besitzer glaubte dies wenigstens und verabreichte in üblicher Weise Flachsschleim mit Glaubersalz, von letzterem circa 1 Kilo in 3 Tagen. Die Kuh, ein Milchtypus, erhielt während dieser Zeit keine feste Nahrung. Gegen Abend des 3. Tages sank die Milchsekretion fast auf Null herab; das Tier konnte nicht mehr aufstehen. Gegen Abend traten die Erscheinungen ein, die das Zuziehen des Tierarztes zur Folge hatten. Der Besitzer war der Ansicht, dass die Kuh am Verenden sei. (Nebenbei bemerkt, besteht die Thätigkeit des praktizierenden Tierarztes seit Inkrafttreten der staatlichen Viehversicherung bei Krankheiten des Rindes fast ausschliesslich noch in der schleunigen, einmaligen Besichtigung eines Todeskandidaten, um der Vorschrift zu genügen, die verfügt, dass ein staatlich approbierter Tierarzt die Schlachtung anzuordnen hat.)

Status: Wie in den meisten Fällen, so fand ich auch diesmal den Patienten zunächst der Thüre an der Wand